

Gemeindeverwaltung Bönen - Postfach 12 41 • 59194 Bönen

Piratenpartei Kreis Unna  
Herrn Claus Palm  
Zur Österwiese 23 a  
59427 Unna

Fachbereich II  
Sicherheit und Ordnung

Auskunft  
Herr Haub  
Zimmer 107  
Fon 02383 933-410  
Fax 02383 933-119  
Christopher.Haub  
@boenen.de

Mein Zeichen  
32.10.2017

28.07.2017

Anschrift  
Gemeindeverwaltung Bönen  
Am Bahnhof 7  
59199 Bönen  
Fon 02383 933-0  
Fax 02383 933-119  
Mail [post@boenen.de](mailto:post@boenen.de)  
Internet [www.boenen.de](http://www.boenen.de)

Dienstgebäude  
Fritz-Husemann-Str. 13  
59199 Bönen

Bankverbindungen  
Sparkasse Bönen  
BLZ 410 518 45  
Kto.-Nr. 100 090 0  
IBAN: DE71410518450001000900  
BIC: WLADED1BGK

Volksbank Bönen  
BLZ 410 622 15  
Kto.-Nr. 143 001 01  
IBAN: DE03410622150014300101  
BIC: GENODEM1B01

Postgiroamt Dortmund  
BLZ 440 100 46  
Kto.-Nr. 803 684 67  
IBAN: DE64440100460080368467  
BIC: PBNKDEFF

### Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

hier: Sondernutzungserlaubnis

Anlagen: Wahllokalstandorte (Anlage 1), Systemskizze Sichtfelder (Anlage 2)

Sehr geehrter Herr Palm,

mit Antrag vom 24.07.2017 bitten Sie um die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von Wahlplakaten anlässlich der Bundestagswahl 2017.

Ihnen wird gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) i.V.m. § 7 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Bönen (Sondernutzungssatzung) die

**Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Flächen für das Anbringen von ca. 100 Wahlplakaten mit dem Format DIN A0 - A4 innerhalb des Gemeindegebiets Bönen**

erteilt.

#### Öffnungszeiten:

**Rathaus**  
Mo. + Di. + Mi. + Do.:  
08.30 – 12.30 und 13.30 – 15.30  
Freitags:  
08.30 – 12.30

**Büro Bürger Büro**  
Mo. + Di.:  
08.00 – 12.30 und 13.30 – 16.00  
Mi. + Fr.:  
08.00 – 12.30  
Donnerstage:  
08.00 – 12.30 und 13.30 – 16.00

**Standesamt**  
Mo. – Fr.:  
08.00 – 12.30  
An jedem  
1. und 3. Donnerstag im Monat  
von 18.00 – 18.00

**Fachteam Soziales**  
Mo. + Di. + Do. + Fr.:  
08.30 – 12.00  
Mitwochs:  
geschlossen  
Donnerstage:  
13.30 – 16.30

Nebenbestimmungen:

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt für den Zeitraum vom 12.08. - 30.09.2017. Nach Ablauf der Erlaubnis sind alle angebrachten Plakate durch den Erlaubnisinhaber zu entfernen.
2. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von min. 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr müssen eine Gehwegbreite von min. 120 Zentimetern und eine Kopfhöhe von 250 Zentimetern gewährleistet sein.
3. Das Anbringen an Verkehrszeichen oder Signalanlagen ist nicht zulässig. Die straßenverkehrsrechtlichen Sichtfelder, sog. Sichtdreiecke, sind gemäß der beiliegenden Systemskizze (Anlage 2) zu gewährleisten.
4. Die Wahlplakate sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
5. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Bönen zu ersetzen.
6. Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch die Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate auf seine Kosten von der Gemeinde Bönen entfernt werden.
7. Die Anordnung zusätzlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben des Ministeriums für Verkehr für Wahlwerbung vom März 2010 sowie § 33 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird hingewiesen.
2. Bitte berücksichtigen Sie bei ihrem Vorhaben, dass Verkehrsteilnehmer bzw. Passanten nicht in einer verkehrsgefährdenden oder erschwerenden Weise beeinträchtigt oder abgelenkt werden können.
3. Sie sind verpflichtet, Anlagen, die mit der Sondernutzung zusammenhängen, nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Gleichzeitig sind Sie verantwortlich für die Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass am Wahltag in und an dem Gebäude in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, Beeinflussungen durch Schrift oder Bild verboten sind. Die Standorte der Wahllokale sind der Anlage 1 zu entnehmen.
5. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
6. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Erlaubnis). Diese ist ggfs. von Ihnen gesondert zu beantragen.

Sondernutzungsgebühr:

Die Verwaltungsgebühr entfällt gem. § 11 Nr. 3 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bönen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Verpflichtungsklage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

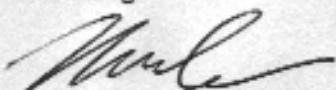
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch eine landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

- o Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Haub

<b>Stimmberechtigter</b>	<b>Wahllokal</b>	<b>Straße</b>	<b>Hausnummer</b>
1 2 011	Feuerwehrgerätehaus Nordbögge	Schulstraße	9
2 2 012	Pfarrheim St. Bonifatius	Bahnhofstraße	18a
3 2 020	Kindertageseinrichtung Immanuel	Hermannstraße	2
4 2 030	Gasthof Haus Timmering	Bahnhofstraße	45
5 2 040	Fritz-von-Bodelschwingh-Haus	Niemöllerstraße	16
6 2 050	Sparkasse - Geschäftsstelle Marktplatz 16	Marktplatz	16
7 2 060	Forum der Goethegrundschule	Wolfgang-Fräger-Str.	1
8 2 070	DRK-Heim	Königsholz	1a
9 2 080	AWO-Seniorenzentrum Bönen (Haupteingang)	Eichholzstraße	11a-c
10 2 090	Gaststätte Denninghaus	Kampstraße	13
11 2 100	BürgerBüro	Am Bahnhof	2
12 2 110	Forum der Humboldt-Realschule	Billy-Montigny-Platz	5
13 2 120	Forum der Pestalozzihauptschule	Woortstraße	110
14 2 130	Kulturzentrum "Alte Mühle"	Bahnhofstraße	235
15 2 140	Sporthalle der Hellweggrundschule	Weetfelderstraße	1-1a
16 2 151	Forum der Hellweggrundschule	Weetfelderstraße	1-1a
17 2 152	Altes Backhaus Flierich	Kamener Straße	neben Nr. 49
18 2 160	Feuerwehrgerätehaus Lenningsen	Fröndenberger Str.	26

### Systemskizze für das Freihalten von Sichtfeldern auf bevorrechtigte Fahrzeuge

